

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0472/2006**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 13.10.2006

Amt: Rechtsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 30 60 01/1
 Verfasser/-in: Frau Becker, Nst.: 1451

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Nein
Rechtsamt	Nein			Gi. Stadtrecht	Nein

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	23.10.2006	Vorberatung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss	06.11.2006	Zur Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Wahl einer stellvertretenden Schiedsfrau oder eines stellvertretenden Schiedsmanns für den Schiedsamsbezirk Gießen-Lützellinden
 - Antrag des Magistrats vom 13.10.2006 -**

Antrag:

Als stellvertr. Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Gießen-Lützellinden wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt:

Herr Rolf Krieger, Bitzenstr. 32 A, 35398 Gießen.

Begründung:

Der Präsident des Amtsgerichts hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des bisherigen Schiedsamsstellvertreters, Herrn Rolf Krieger, zum 01.06.2006 abläuft und eine Neuwahl durchzuführen ist.

Die Wahl einer stellvertretenden Schiedsfrau oder eines stellvertretenden Schiedsmanns erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren durch die Stadtverordnetenversammlung. Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder als Polizeivollzugsbeamtin oder als Polizeivollzugsbeamter tätig ist.

In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts wohnt;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Nach § 4 Abs. 3 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes soll der Magistrat der Universitätsstadt Gießen die bevorstehende Wahl in Verbindung mit dem Hinweis darauf, daß sich interessierte Personen zur Wahl stellen können, in geeigneter Form bekanntmachen.

Auf eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung in den beiden Gießener Tageszeitungen gingen keine Bewerbungen ein. Der bisherige Schiedsamtstellvertreter, Herr Krieger, hat sich daraufhin bereit erklärt, das Amt für weitere 5 Jahre auszuüben.

Nach § 82 Abs. 3 HGO i.V.m. § 3 Nr. 4 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte haben die Ortsbeiräte ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbeirat betreffen.

Der Ortsbeirat Lützellinden hat in seiner Sitzung vom 13.09.2006 dem Vorschlag, Herrn Krieger, als stellvertr. Schiedsmann für weitere 5 Jahre zu wählen, einstimmig zugestimmt.

Die Wahl erfolgt nach Stimmenmehrheit durch die Stadtverordnetenversammlung. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder

Handaufheben abgestimmt werden. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen (§ 55 Abs. 1, 3 und 5 HGO).
Nach § 4 des Hessischen Schiedsamtgesetzes bedarf es zur Wahl einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmanns der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Dr. K ö l b (Stadtkämmerer)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift